

M E R K B L A T T W E R B E A N L A G E N

Nachstehende Vorgaben der Richtlinien, Verordnungen und Materiengesetze für die Errichtung, die Aufstellung, die Anbringung, die Änderung und den Abbruch von Werbeanlagen sind zu beachten und einzuhalten:

- **Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990**
- **Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996**
- **Richtlinie zur Aufstellung und Verwendung von Werbeanlagen und Werbungen** in der Stadt Villach vom 20. November 2006
- **Ortsbildschutzverordnung** des Gemeinderates der Stadt Villach vom 17. März 1989, Zl. 613/0 – 2, Hu/Fe, in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 2012, Zl. 45. Ortsbildschutzverordnung Ka/DO mit den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes (Kärntner Ortsbildpflegegesetz) erlassen werden

Grundsätzlich ist immer vor der Montage einer Werbeanlage um die behördliche Bewilligung hierfür anzusuchen. Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Erhalt bzw. Rechtskraft der entsprechenden Genehmigung erfolgen!

Schriftliche Anbringen samt erforderlicher Unterlagen sind an bautechnik@villach.at zu übermitteln.

Für Auskünfte und etwaig erforderliche Beratungen kontaktieren Sie uns bitte unter 04242 205 DW2650.

Grundsätzliches zum Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990

Nicht bewilligungspflichtig, jedoch anzeigepflichtig sind

- Fahnen mit Werbeaufschriften
- Werbungen auf Transparenten gemäß § 5 Abs. 1 lit. d K-OBG 1990
- Werbungen auf Dachflächen § 5 Abs. 1 lit. k K-OBG 1990
- Werbungen auf nicht ortsfesten Plakatständern gemäß § 7a K-OBG 1990 und § 3 Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Stadt Villach

Die Erteilung der Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben.

Dem Antrag ist anzuschließen:

- die zur Beurteilung von Vorhaben nach Abs. 1 erforderlichen Darstellungen und Beschreibungen,
- ein Beleg über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll,
- die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.

Stellt die Werbeanlage eine bauliche Anlage im Sinne der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 dar, so ist das Verfahren nach der Kärntner Bauordnung 1996 – KBO 1996 gemeinsam mit dem Verfahren nach dem Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG 1990 zu führen.

Bewilligungsdauer Werbeanlagen:

Die Bewilligung für eine Werbeanlage ist höchstens für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Der Inhaber der Bewilligung kann vor Ablauf der bewilligten Zeitdauer die Erstreckung der Bewilligung beantragen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung vorliegen, ist für die begehrte Zeitdauer, höchstens jedoch für fünf Jahre zu erstrecken.

Grundsätzliches zur Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996

- Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 2,00 m² Gesamtfläche sind von der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 ausgenommen und bedürfen keiner Mitteilung nach § 7 K-BO 1996 und sind auch nicht nach § 6 K-BO 1996 bewilligungspflichtig.
- Werbe- und Ankündigungsanlagen mit einer Gesamtfläche von 2,01 m² bis 16,00 m² bedürfen einer Mitteilung nach § 7 K-BO 1996.

Diese Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen.

- Werbe- und Ankündigungsanlagen größer 16,0m² bedürfen einer Baubewilligung nach § 6 K-BO 1996.

Dem Antrag ist anzuschließen:

- die zur Beurteilung von Vorhaben nach § 6 K-BO 1996 erforderlichen Darstellungen und Beschreibungen,
- ein Beleg über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll,

- die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.

Gestaltungsvorschriften für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen sowie Steckschilder im engeren Schutzbereich

Der engere Schutzbereich umfasst das Kerngebiet innerhalb der Straßenzüge Westtangente – Hans-Gasser-Platz – Postgasse – Moritschstraße – Freihausgasse – Fußgeherbrücke Kongresshaus – Brauhausgasse – Zeiderl-von-Görz-Straße – Willroiderstraße, inklusive der Fassaden an den Außenseiten dieser Straßen.

Für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen innerhalb der oben genannten Straßenzüge gelten nachfolgende Gestaltungsvorschriften:

- Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen dürfen grundsätzlich nur durch Einzelbuchstaben oder durch einen zusammenhängenden Schriftzug in horizontaler Anordnung erfolgen. Sie müssen unbeweglich angebracht sein.
- Die Oberkante der Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen darf die Sturzunterkante der Fenster im 1. Obergeschoss, jedenfalls aber die Höhe von 6,5 m, gemessen ab Straßenniveau, nicht überragen.
- Die Buchstabenhöhe darf höchstens 35 cm betragen. Davon ausgenommen sind Ober- und Unterlängen im Schriftzug.
- Die Beleuchtungsstärke wird mit 20 Lux begrenzt, 1,0 m im rechten Winkel zur Leuchfläche gemessen.

Für Steckschilder innerhalb der oben genannten Straßenzüge gelten zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften:

- Die Unterkante der Steckschilder muss zumindest 2,50 m über dem jeweiligen Terrain liegen.
- Die Ausladung, gemessen ab Fassadennulfläche, darf höchstens 2,0 m betragen.
- Der Emblemkörper darf höchstens 0,5 m² Fläche (d.s. bei kreisrunder Ausführung 80 cm Durchmesser) und höchstens 15 cm Tiefe aufweisen.
- Zwischen Emblem und der Fassadennulfläche ist zumindest ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

Das Aufstellen von Elektronischen Werbeanlagen im Umfeld von historischen Bauwerken ist verboten.